

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.148 vom 5. September 1991**

ZH Steuerrekursgericht, 1991-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2014.148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.148)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.148 du 5 septembre 1991

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.148 del 5 settembre 1991

## **Regeste**

Verkauf einer Aktiengesellschaft mit Verpflichtung zur Weiterarbeit. Soweit ein Teil des Kaufpreises zeitlich gestaffelt unter der Bedingung der Weiterarbeit ausbezahlt wird, handelt es sich um Arbeitsentgelt und ist entsprechend zu besteuern. Der Zufluss erfolgt indessen erst nach Eintritt der Bedingung, weshalb sie noch nicht im Jahre des Verkaufs der Gesellschaft besteuert werden können.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

### **E. 2**

Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Division Dienstleistungen, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Direkte Bundessteuer 2008 sowie Staats- und Gemeindesteuern 2008

- 2 - hat sich ergeben: A. A (nachfolgend der Pflichtige) war Inhaber von 41 Aktien der 1999 gegründeten B AG mit Sitz in Zürich. Die restlichen 59 Aktien gehörten C. (...) 2008 war der Pflichtige Präsident des Verwaltungsrats und CFO, C Mitglied des Verwaltungsrats und CEO der B AG. Mit Aktienkaufvertrag vom 17. Juni 2008 (nachfolgend AKV) veräusserten der Pflichtige und C 80 Aktien an die D Holding AG; die Aufteilung der abzugebenden Aktien unter den Verkäufern war ihnen überlassen. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 5 Mio. festgesetzt, wovon Fr. 2 Mio. hinterlegt wurden. Der Aktienkaufvertrag sah zudem den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags sowie neuer Arbeitsverträge mit dem Pflichtigen und C vor, welche Verträge gleichzeitig unterzeichnet wurden. In Ziff. 7.1.3 des AKV war weiter vorgesehen, dass ein Verkäufer, welcher vor Ablauf eines Jahres ab Vollzug aus der Gesellschaft austritt, diese mit Fr. 500'000.- bzw. bei Austritt vor Ablauf des zweiten Jahres mit Fr. 250'000.- zu entschädigen hat. Im Aktionärsbindungsvertrag war u.a. ein auf zwei Jahre befristetes Konkurrenzverbot für den Pflichtigen und C vorgesehen, mit einer Konventionalstrafe von Fr. 500'000.- bei jeder Verletzung. Weiter wurde am selben Tag noch ein "Escrow"-Vertrag unterzeichnet, welcher die Bedingungen der Freigabe der hinterlegten Fr. 2 Mio. des Kaufpreises regelte. In der Folge wurden 33 der 80 verkauften Aktien vom Pflichtigen gestellt. In der Steuererklärung 2008 behandelte der Pflichtige seinen Anteil am Verkaufserlös als privaten Kapitalgewinn. Mit Veranlagungs- bzw. Einschätzungsvorschlag für die Steuerperiode 2008 vom 6. Oktober 2010 sah der Steuerkommissär indessen vor, das deklarierte Einkommen um Fr. 500'000.- zu erhöhen. Er begründete dies damit, dass ein Teil des Kaufpreises auf das Konkurrenzverbot entfalle und in diesem Umfang als Einkommen

steuerbar sei. Der Pflichtige liess dies mit Schreiben vom 26. Januar 2011 bestreiten. Mit Auflage vom 22. November 2013 verlangte der Steuerkommissär weitere Angaben und Unterlagen, welche am 2. Dezember 2013 eingingen. Am 14. Mai 2014 veranlagte der Steuerkommissär den Pflichtigen für die direkte Bundessteuer 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 585'900.- und schätzte ihn für die Staats- und Gemeindesteuern 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 585'600.- sowie einem steuerbaren Vermögen von Fr. 2'512'000.- ein. 1 DB.2014.148 1 ST.2014.184

- 3 - Dabei rechnete er entsprechend den Vorschlägen Fr. 500'000.- als "weitere Einkünfte" auf. Neu stützte er sich auf die Regelung von Ziff. 7.1.3 des AKV über die pauschale Entschädigung bei frühzeitigem Austritt. Darin sei eine Entschädigung für die Verpflichtung zur Weiterarbeit und Nichtkonkurrenzierung zu erkennen. B. Hiergegen erhob der Pflichtige am 13. Juni 2014 Einsprache mit dem Antrag, die angefochtenen Entscheide aufzuheben und auf die Aufrechnung von Fr. 500'000.- zu verzichten. Die Umqualifizierung der Konventionalstrafe in eine Entschädigung für das Konkurrenzverbot habe keine Grundlage. Die Rückzahlung bei Austritt der Verkäufer habe dazu gedient, den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, und sei deshalb nicht als Einkunft steuerbar. Gemäss seinen Kenntnissen würden nach gängiger Praxis solche Vereinbarungen in Steuerrulings jeweils akzeptiert. Der Entscheid stelle eine unzulässige Praxisänderung dar. Das kantonale Steueramt wies die Einsprachen am 3. Juli 2014 ab. C. Mit Beschwerde bzw. Rekurs vom 4. August 2014 wiederholte der Pflichtige den Einspracheantrag; eventualiter sei eine Untersuchung über die Höhe der steuerbaren Einkünfte durchzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Begründung entsprach weitgehend der Einsprache. Das kantonale Steueramt schloss am 18. August 2014 auf Abweisung der Rechtsmittel. Die Eidgenössische Steuerverwaltung beantragte am 24. Oktober 2014 bezüglich der Beschwerde ebenfalls Abweisung. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) bzw. § 16 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen. Steuerbar sind nach Art. 17 Abs. 1 DBG bzw. § 17 Abs. 1 StG insbesondere alle Einkünfte aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeits-

1 DB.2014.148 1 ST.2014.184

- 4 - verhältnissen mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. Leistungen, welche der Steuerpflichtige nicht vom Arbeitgeber, sondern von Dritten erhält, sind ebenfalls dem Arbeitseinkommen zuzurechnen, wenn sie ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichtet worden sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 17 N 37 DBG, und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

### **E. 3**

Dasselbe gilt bei den Staats- und Gemeindesteuern mit Bezug auf das steuerbare Vermögen. Der Anteil des Pflichtigen am hinterlegten Geldbetrag stellte 2008 eine blosser Anwartschaft dar und ist deshalb von ihm noch nicht zu versteuern. Dies betrifft nicht nur den Anteil, welcher als Entgelt für die Arbeitsleistung zu qualifizieren ist, sondern den gesamten Betrag. Das steuerbare Vermögen ist deshalb um den deklarierten Anteil von Fr. 825'000.- zu korrigieren. Anzuführen ist, dass 2008 kein Zins fällig wurde und der Steuerkommissär deshalb die vom Pflichtigen deklarierten Zinsen gestrichen hat. Es ergibt sich deshalb kein

weiterer Korrekturbedarf mit Bezug auf den Vermögensertrag.

#### **E. 4**

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde bzw. der Rekurs gut- zuheissen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin bzw. dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Dem Pflichtigen steht jedoch trotz seines Obsiegens keine Parteientschädigung zu (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechts- pflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 [VRG]), hat er doch den zur Aufhebung des Entscheids führenden Mangel nicht einmal gerügt (VGr, 5. Februar 1992, SB 90/0032; VGr, 5. September 1991, SB 91/0021 und 91/0026). 1 DB.2014.148 1 ST.2014.184

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.